

Vorkaufsrechtssatzung

„Wohngebiet Vorheide“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 285) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Beeskow beabsichtigt im Bereich Vorheide ein Wohngebiet zu entwickeln. Entsprechend wurde die Einleitung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 67 und die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. W 24 „Wohngebiet Vorheide“ beschlossen. Der Stadt Beeskow steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für folgende Flurstücke ein besonderes Vorkaufsrecht zu:

Gemarkung Beeskow:

Flur 2: Flurstück 24

Flur 6: Flurstücke 19, 21-35, 91, 92, 120, 121

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Beeskow , den

Frank Steffen

Bürgermeister